
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 15. April 2010

Seite 241

Nr. 34

Studienordnung
für das Unterrichtsfach Sport
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit den Studienschwerpunkten Grundschule und Haupt-, Real- und Gesamtschule
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 08. April 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Studienziele
- § 6 Praxisphasen des Unterrichtsfaches Sport
- § 7 Struktur des Studiums
- § 8 Staatsexamen
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Module und Studienleistungen des Grundstudiums
- § 11 Module und Studienleistungen des Hauptstudiums
- § 12 Module und Studienleistungen des Grund- oder Hauptstudiums
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Erste Staatsprüfung
- § 15 Erweiterungsprüfung
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studienleistungen
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulhandbuch

Anhang 2: Verfahren und spezielle Übergangsbestimmungen zu den fachpraktischen Prüfungen und Tests

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt das Studium im Unterrichtsfach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit den Studienschwerpunkten Grundschule und Haupt-, Real- und Gesamtschule.

(2) Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8.7.2003.
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) zu erbringen.

(3) Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachge-

wiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

(4) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer durch die Universität organisierten Eignungsprüfung voraus.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Es wird jedoch ein Beginn zum Wintersemester empfohlen.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sieben Semester.

(2) Der Umfang des Studiums für das Unterrichtsfach Sport umfasst neben einem fachdidaktischen Praktikum (Orientierungspraktikum Sport von mindestens zwei Wochen) und einer mindestens zehntägigen Exkursion für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 41 Semesterwochenstunden.

(3) Wird von Studierenden des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen der Studienschwerpunkt Grundschule gewählt, so ist ein Grundschulbezogenes Modul in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu studieren. Dies geschieht im Unterrichtsfach Sport durch die Belegung Grundschulbezogener Veranstaltungen im Rahmen der Module M8 und M12.

§ 5 Studienziele

(1) Allgemeine Ziele des Lehramtsstudiums sind

- die Erlangung eines wissenschaftlich fundierten und an pädagogischen Handlungsfeldern orientierten Professionswissens
- die Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik, Qualitätssicherung und Evaluation
- die Fähigkeit und Bereitschaft, Wissen und Kompetenzen situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen
- die Entwicklung eines individuellen Lehrerleitbildes.

(2) Durch die Studien im Unterrichtsfach Sport erwerben die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und fachbezogener Forschungsmethoden die Fähigkeit,

- sportpraktische Fertigkeiten und sporttheoretische Kenntnisse in ihren systematischen und historischen Differenzierungen sowie Kenntnisse der Lehr- und Lernvorgänge im Schulsport in ihren personalen und sozialen Bedingungen zu erwerben.
- Bildungs- und Lernprozesse im Fach Sport einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen zu analysieren und geeignete Lehr- und Lernprozesse zu entwickeln.
- sportpraktische und sporttheoretische Aufgaben des Schulsports in der Gesellschaft zu analysieren und dabei den Zusammenhang von sportlichem Alltag und Theorien und Methoden der Sportwissenschaft zu reflektieren und zu greifen.

(3) Das Grundstudium soll dazu dienen, grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und auf spätere selbstständige wissenschaftliche Arbeiten vorzubereiten.

(4) Im Hauptstudium werden die entwickelten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die sportpraktischen und sporttheoretischen Einsichten über die Aufgaben des Schulsports und des Sportunterrichts selbständig auf neue Fragen und Problemstellungen angewendet.

§ 6 Praxisphasen des Unterrichtsfaches Sport

Die Praxisphasen des Unterrichtsfaches Sport umfassen ein Orientierungspraktikum Sport im Grundstudium und die fachpraktischen Studien im Hauptstudium.

§ 7 Struktur des Studiums

(1) Das Studium im Unterrichtsfach Sport gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form. Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit vier bis zehn Semesterwochenstunden Gesamumfang. Die Ziele und Inhalte sowie die zu erbringenden Studienleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Vgl. auch §§ 9, 10 und 11.

(3) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Näheres regeln § 10 und die Zwischenprüfungsordnung.

(4) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundstudium umfasst drei Module im Umfang von insgesamt 16 Semesterwochenstunden. Auf das fachwissenschaftliche Grundstudium entfallen 12 Semesterwochenstunden (Module M1 und M3 mit jeweils 6 Semesterwochenstunden), auf das fachdidaktische Grundstudium (M4) entfallen 4 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und bereitet auf die weitere selbstständige wissenschaftliche Arbeit vor.

(5) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Hauptstudium für das Lehramt für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst zwei Module im Umfang von insgesamt 10 Semesterwochenstunden. Auf

das fachwissenschaftliche Hauptstudium (M7) entfallen sechs Semesterwochenstunden und auf das fachdidaktische Hauptstudium (M8) entfallen vier Semesterwochenstunden.

(6) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.

(7) Die sportpraktische Ausbildung erfolgt in den Modulen M9 und M10. Die Module M9 (7 Semesterwochenstunden) und M10 (6 Semesterwochenstunden) können im Grund- oder im Hauptstudium abgeleistet werden.

(8) Das Modul M12 (Praxisphasen im Schulsport) wird im Grund- und Hauptstudium abgeleistet.

Das fachdidaktische Praktikum (Orientierungspraktikum Sport) hat einen Umfang von zwei Wochen (40 Stunden) und muss im Grundstudium abgeleistet werden. Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung erfolgt im Rahmen des Studiums für das Unterrichtsfach Sport in Modul 4.2. Es dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung.

Im Hauptstudium sind schulpraktische Studien abzuleisten. Diese bestehen aus einem Schulpraktikum und einer Begleitveranstaltung in Form eines Seminars.

Die mindestens zehntägige Exkursion findet in der vorlesungsfreien Zeit als Blockveranstaltung statt. Sie wird in der Regel mit einem Grundfach in Modul M10 verbunden.

§ 8 Staatsexamen

(1) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ab.

(2) Im Unterrichtsfach Sport sind für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- eine fachwissenschaftliche Prüfung in Modul M7 in Form eines Kolloquiums.
- eine fachdidaktische Prüfung in Modul M8 in Form einer Klausur.
- eine fachpraktische Prüfung bestehend aus vier Grundfächern, zwei Grundfächer wählbar aus Modul M9 und zwei Grundfächer wählbar aus Modul M10.
- Die schriftliche Hausarbeit kann wahlweise in einem der Studienfächer oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden.

(3) Vor der letzten Teilprüfung des Ersten Staatsexamens, dem erziehungswissenschaftlichem Kolloquium, ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des Grund- und Hauptstudiums im Unterrichtsfach Sport nachzuweisen.

(4) Näheres regelt die Lehramtsprüfungsordnung (LPO).

§ 9 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne der Studienordnung für das Unterrichtsfach Sport sind:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Seminare
4. sportpraktische Übungen
5. Exkursion

(2) Die Vorlesungen im Grundstudium dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zum ergänzenden Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Zusammenhängen sowie die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Arbeitstechniken sowie weiterführende Literatur.

(3) Die Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.

(4) Die Seminare im Hauptstudium dienen zum Aufbau und Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsproblemen und Forschungsergebnissen.

(5) Die sportpraktischen Übungen beinhalten die Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche (Module M9 und M10) oder dienen zur sportpraktischen Erläuterung der sportwissenschaftlichen Themen in den Modulen M1, M2 und M3.

(6) In der Exkursion werden grundlegende Erfahrungen und Kenntnisse für die Planung, Organisation und Durchführung von Schulsportfreizeiten vermittelt. Die Studierenden sollen dabei in eine Sportart bzw. in einen Sportbereich aus Modul M10 eingeführt werden.

§ 10 Module und Studienleistungen des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium für das Unterrichtsfach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen besteht aus folgenden sportwissenschaftlichen und sportdidaktischen Modulen:

- Modul 1: Biologische und physikalische Grundlagen zum Verständnis von Bewegung und Training (6 Semesterwochenstunden)
- Modul 3: Historische, gesellschaftliche und pädagogische Grundlagen für Bewegung, Spiel und Sport (6 Semesterwochenstunden)
- Modul 4: Fachdidaktische Grundlagen; Sportunterricht analysieren, planen, durchführen und evaluieren (4 Semesterwochenstunden)

(2) Das Modul M1 besteht aus einer Vorlesung (4 Semesterwochenstunden) und einer begleitenden sportpraktischen Übung (2 Semesterwochenstunden).

(3) Das Modul M3 besteht aus zwei Vorlesungen (jeweils 2 Semesterwochenstunden) und einer begleitenden sportpraktischen Übung (2 Semesterwochenstunden).

(4) Das Modul M4 besteht aus einer Vorlesung (2 Semesterwochenstunden) und einer Übung (2 Semesterwochenstunden).

(5) Ziele und Kompetenzen sowie Themen und inhaltliche Schwerpunkte der Modulveranstaltungen sind dem Modulhandbuch im Anhang zu entnehmen.

(6) Im Grundstudium sind insgesamt drei Leistungsnachweise in den Modulen M1, M3 und M4 zu erwerben:

1. Die Anmeldung zu den Leistungsüberprüfungen erfolgt bei der zuständigen Modulkordinatorin oder dem zuständigen Modulkordinator. Ein Rücktritt von den Prüfungen ist nur durch die zeitnahe Vorlage eines ärztlichen Attests möglich. In diesem Falle muss die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abgeleistet werden.
2. Die Leistungsnachweise in den Modulen M1, M3 und M4 erfolgen durch eine Klausur oder mehrere Teilklausuren. Sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen voraus.
3. Die Prüfungen in den Modulen M1, M3 und M4 können jeweils maximal zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet während des darauffolgenden Semesters statt.
Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Prüfungstermin nach erneutem Besuch der Modulveranstaltungen abgelegt werden. Nach misslungenem dritten Versuch gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht.
4. In die Klausuren gehen die einzelnen Teilgebiete mit gleichem Gewicht ein.
5. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 11

Module und Studienleistungen des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium für das Unterrichtsfach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen besteht aus folgenden sportwissenschaftlichen und sportdidaktischen Modulen:

- Modul 7: Fachwissenschaftliche Fragestellungen von Bewegung und Training
- Modul 8: Fragestellungen und Problembereiche didaktischen Handelns im Schulsport

(2) Das Modul M7 besteht aus drei Seminaren (jeweils 2 Semesterwochenstunden). Ein Seminar aufbauend auf den Modulen M1 oder M3, ein Seminar zu psychologischen und/oder bewegungstheoretischen Grundlagen koordinativer Fähigkeiten und Lernprozesse, sowie einem vertiefenden Seminar in einem nachfolgenden Semester.

(3) Das Modul M8 besteht aus einem schulformspezifischen aufbauenden Seminar (2 Semesterwochenstunden) und einem vertiefenden Seminar (2 Semesterwochenstunden in einem nachfolgenden Semester) zu den Themen von Modul M4.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Teilveranstaltungen der Module M7 und M8 wird durch qualifizierte Studienachweise bescheinigt. Ziele und Kompetenzen, Themen und inhaltliche Schwerpunkte sowie die Arten des Nachweises sind dem Modulhandbuch im Anhang zu entnehmen.

(5) Im Hauptstudium sind insgesamt zwei Leistungsnachweise in den Modulen M7 und M8 zu erwerben. Die Leistungsnachweise werden durch den Studienleiter nach Vorlage der qualifizierten Studiennachweise ausgestellt. Die Vorlage der Leistungsnachweise ist Voraussetzung für die jeweilige Modulprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (siehe § 14).

§ 12

Module und Studienleistungen des Grund- oder Hauptstudiums

(1) Die Module M9 und M10 sind im Grund- oder Hauptstudium abzulegen. Ziele und Kompetenzen sowie inhaltliche Schwerpunkte und die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen sind dem Modulhandbuch dem Anhang 1 und Anhang 2 zu entnehmen.

(2) Das Modul M9 Individualsport setzt sich aus vier Grundfächern mit insgesamt sieben Semesterwochenstunden zusammen.

- 9.1 Leichtathletik - Laufen, Springen, Werfen (2 Semesterwochenstunden)
- 9.2 Schwimmen - Bewegen im Wasser (2 Semesterwochenstunden)
- 9.3 Turnen - Bewegen an Geräten (2 Semesterwochenstunden)
- 9.4 Gymnastik / Tanz, Bewegungskünste - Gestalten, Tanzen, Darstellen (1 Semesterwochenstunde)

(3) Das Modul M10 Sportspiele; Freizeit-, Trend- und Kampfsportarten setzt sich aus 3 Grundfächern mit jeweils 2 Semesterwochenstunden zusammen. Die drei Grundfächer sind aus verschiedenen Teilgebieten von 10.1 bis 10.4 zu wählen.

- 10.1 Rückschlagspiel: Partnerspiel Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Mannschaftsspiel Volleyball
- 10.2 Zielspiel mit der Hand: Basketball oder Handball
- 10.3 Torschusspiel: Hockey oder Fußball
- 10.4 Wahlsportart, zum Beispiel Fechten oder Judo oder Klettern oder Rudern oder Skilauf oder Trampolin oder weitere Sportarten nach Angebot der Hochschule

(4) Das Modul M12 Praxisphasen im Schulsport besteht aus dem fachdidaktischen Praktikum, einer Exkursion und den Schulpraktischen Studien.

- Das Fachdidaktische Praktikum soll als Orientierungspraktikum im Grundstudium den Studierenden frühzeitig die Gelegenheit geben, eigene Erfahrungen und Erlebnisse in ihrem späteren Tätigkeitsfeld Schule zu sammeln und zu reflektieren. Die Dauer des fachdidaktischen Praktikums beträgt mindestens 14 Tage mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Über das fachdidaktische Praktikum ist eine Dokumentation zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- In einer Exkursion sollen Grundkenntnisse für die Planung, Organisation und Durchführung von Schulsportfreizeiten vermittelt und die Studenten in eine(n) für sie neue(n) Sportart / Sportbereich eingeführt werden. Sie hat einen Umfang von mindestens 10 Tagen und findet in der vorlesungsfreien Zeit als Blockveranstaltung statt.
- In den schulpraktischen Studien (insgesamt 2 Semesterwochenstunden) planen die Studierenden Unterrichtsstunden und führen diese im Rahmen des regulären Schulbetriebs an der durch das Studium angestrebten Schulform durch. In einer Begleitveranstaltung zu diesem Schulpraktikum (Seminar) erhalten sie Hilfen zur Planung und Durchführung der Unterrichtsstunden und erwerben handlungsbezogene Kenntnisse für die Evaluation von Sportunterricht.

§ 13 Zwischenprüfung

- (1) Der Abschluss des Grundstudiums wird durch das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung bescheinigt.
- (2) Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Sport ist eine studienbegleitende Prüfung und sollte nach einer Regelstudienzeit von drei Semestern abgeschlossen sein.
- (3) Art, Umfang und Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 14 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die in § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung (LPO).
- (2) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Eine fachwissenschaftliche Prüfung zu Modul M7 in Form eines Kolloquiums.
 - Eine fachdidaktische Prüfung zu Modul M8 in Form oder schriftlichen Arbeit unter Aufsicht.

- Die fachpraktische Prüfung wird studienbegleitend im Grund- oder Hauptstudium abgelegt. Sie besteht für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen aus vier Teilprüfungen: Zwei Teilprüfungen sind aus Modul M9 und zwei Teilprüfungen sind aus Modul M10 auszuwählen
- Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der Studienfächer oder im erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium abgelegt werden.

(3) Vor der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung sowie aller Module der Studienordnung Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen nachzuweisen. Die Nachweise sind dem Studienleiter und dem Landesprüfungsamt vollständig vorzulegen.

§ 15 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bereits bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen kann zusätzlich die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Sport als weiteres Fach abgelegt werden.
- (2) Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Rahmen einer Erweiterungsprüfung sind insgesamt 25 SWS verpflichtend: M7 (6 SWS), M8 (4 SWS), M9 (7 SWS), M10 (6 SWS), M1 oder M3 (2 SWS Vorlesungen).
- (3) Art und Umfang der Erweiterungsprüfung entsprechen den Anforderungen der Prüfung im ersten oder zweiten Fach.

§ 16 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Akademische Beratungs-Zentrum für Studium und Beruf (ABZ) der Universität Duisburg-Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Sie erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater sowie durch die am Studium im Unterrichtsfach Sport beteiligten hauptamtlichen Lehrenden der Fakultät.

§ 17**Anrechnung von Studienleistungen**

Die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen regeln § 50 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) sowie §§ 19 und 20 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG).

§ 18**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium im Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die nach der Lehramtsprüfungsordnung 2003 studieren und im Wintersemester 2003/04 bis zum Sommersemester 2005 ihr Studium aufgenommen haben, gilt für das Grundstudium die vom Fakultätsrat am 29.09.2003 beschlossene vorläufige Studienordnung.

(3) Studierende im Grundstudium der Primarstufe oder der Sekundarstufe I (alte Lehramtsprüfungsordnung) können nach der bestandenen Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln.

(4) Studierende im Hauptstudium der Primarstufe und der Sekundarstufe I (alte Lehramtsprüfungsordnung) können in das Hauptstudium für das Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

(5) Für die studienbegleitenden fachpraktischen Prüfungen gelten spezielle Übergangsbestimmungen. Diese sind im Anhang 2 aufgeführt.

§ 19**In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.01.2009.

Duisburg und Essen, den 08. April 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang 1:

Modulhandbuch Studienordnung Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

Modul 1	Biologische und physikalische Grundlagen zum Verständnis von Bewegung und Training	
Umfang	6 SWS	
Ziele und Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> - anatomische und physiologische Zusammenhänge der Funktionsweise des menschlichen Körpers im Sport und bei Alltagsbewegungen aufzuzeigen, - physikalische Grundlagen zum Verständnis und zur Beurteilung von sportlichen Bewegungen in einer von mechanischen Kräften geprägten Umwelt zu verdeutlichen, - trainingswissenschaftliche Prinzipien in unterschiedlichen Sportdisziplinen biologisch zu begründen und anzuwenden, - die erworbenen Kompetenzen exemplarisch in geeigneten Bewegungsfeldern anzuwenden. 	
Themen und inhaltliche Schwerpunkte der Lehrveranstaltungen	1.1 Anatomie und Physiologie des Menschen, physikalische Umweltbedingungen, sportliches Training Bewegungsapparat, Sensorische Systeme, Muskelphysiologie, Herz-Kreislauf-System, physikalische Umweltbedingungen, Trainingsprinzipien 1.2 Motorische Hauptbeanspruchungsformen Testverfahren zur Beurteilung von Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit und Schnelligkeit, Spiel- und Übungsformen zur Verbesserung dieser Beanspruchungsformen, Funktionelle Gymnastik, Spiel- und Übungsformen zur Förderung der Körperwahrnehmung	
Durchführung und Wertung	Veranstaltungsform	SWS
	1.1 Vorlesung 1.2 Sportpraktische Übung	4 2
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Studienempfehlung	1. oder 2. Semester	
Modulabschluss	Art des Nachweises	Nachweis durch
	Leistungsnachweis M 1 (maximal 2 Wiederholungen) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Teilnahme - sportpraktische Überprüfung - Klausur (120 Minuten) oder mehrere Teilklausuren (maximal 4 Stunden) - Note mindestens ausreichend (4,0)

Modul 3	Historische, gesellschaftliche und pädagogische Grundlagen für Bewegung, Spiel und Sport	
Umfang	6 SWS	
Ziele und Kompetenzen	<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen für ein historisch, sozialwissenschaftlich anthropologisch fundiertes pädagogisches Verständnis von Bewegung, Spiel und Sport, - Fähigkeiten zur Analyse und Differenzierung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen von Kindheit, Jugend und Sport sowie deren Veränderungen, - Fähigkeiten zur Analyse professionellen pädagogischen Handelns in der Schule, im Schulsport und in unterschiedlichen Institutionen (z.B. Sportvereinen). <p>Die erworbenen Kompetenzen werden exemplarisch in Spielen (in und mit Regelstrukturen) erprobt bzw. angewendet.</p>	
Themen und inhaltliche Schwerpunkte der Lehrveranstaltungen	<p>3.1 Pädagogische und historische Grundlagen für den Schulsport</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Ansätze und Konzepte der Leibeserziehung im 18., 19., 20. und 21. Jahrhundert - Reformpädagogische Ansätze für Bewegung, Spiel und Sport; Fragestellungen und Probleme für Kinder, Jugendliche, Lehrer und Eltern - Aktuelle Sinnrichtungen des schulischen und außerschulischen Kinder- und Jugendsports <p>3.2 Gesellschaftliche und historische Grundlagen des Sportunterrichts Entwicklung des modernen Sports in Europa; Olympische Erziehung; Modernisierungsprozesse von Kindheit, Jugend und Sport im gesellschaftlichen Kontext</p> <p>3.3 Spielen in und mit Regelstrukturen Historische Spiele; New Games; Spiele als technische, taktische, soziale und moralische Regelspiele; Strukturen von Sportspielen sowie deren Veränderungen und Vereinfachungen;</p>	
Durchführung und Wertung	Veranstaltungsform	SWS
	3.1 Vorlesung	2
	3.2 Vorlesung	2
	3.3 Sportpraktische Übungen	2
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Studienempfehlung	1. oder 2. Semester	
Modulabschluss	Art des Nachweises	Nachweis durch
	<p>Leistungsnachweis M 3 (maximal 2 Wiederholungen) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Teilnahme - sportpraktische Überprüfung - Klausur (120 Minuten) oder mehrere Teilklausuren (maximal 4 Stunden) - Note mindestens ausreichend (4,0)

Modul 4	Fachdidaktische Grundlagen; Sportunterricht analysieren, planen, durchführen und evaluieren	
Umfang	4 SWS	
Ziele und Kompetenzen	Die Studierenden können - Grundlagen sportdidaktischer Theorien (Modelle, Ansätze) einschätzen und beurteilen, - Unterrichtsprozesse und deren Faktoren analysieren, planen sowie modellhaft erproben und reflektieren.	
Themen und inhaltliche Schwerpunkte der Lehrveranstaltungen	4.1 Fachdidaktische Grundlagen Fachdidaktische Konzepte, Ziel- und Inhaltsprojektionen sowie grundlegende methodische Konzepte für den Sportunterricht; Richtlinien und Lehrpläne im Fach Sport 4.2 Analyse und Planung von Sportunterricht Planungsmodelle für den Sportunterricht; Entwürfe von Unterrichtsstunden und Unterrichtsreihen; Einschätzung von Unterrichtsmethoden	
Durchführung und Wertung	Veranstaltungsform	SWS
	4.1 Vorlesung 4.2 Übung	2 2
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Studienempfehlung	3. oder 4. Semester (nach Einführungsveranstaltung Allgemeine Didaktik)	
Modulabschluss	Art des Nachweises	Nachweis durch
	Leistungsnachweis M 4 (maximal 2 Wiederholungen) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.	- regelmäßige Teilnahme - schriftlicher Unterrichtsentwurf - Klausur (120 Minuten) oder mehrere Teilklausuren (maximal 4 Stunden) - Note mindestens ausreichend (4,0)

Modul 7	Fachwissenschaftliche Fragestellungen von Bewegung und Training	
Umfang	6 SWS	
Ziele und Kompetenzen	Die Studierenden erwerben bzw. vertiefen ihre Kenntnisse zu folgenden Themen: - Anwendung psychologischer Grundlagen des Lernens und Unterrichtens im Sport - Anwendung naturwissenschaftlicher Grundlagen zum Verständnis von Training und Bewegungsqualität im Sport sowie der Alltagsmotorik	
Themen der Lehrveranstaltungen	7.1 Neurobiologische und psychologische Aspekte motorischen Lernens 7.2 Anatomische, biomechanische, sportmedizinische und neurophysiologische Themen zu Bewegung und Training oder Sozialisation und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Sport 7.3 Vertiefendes Seminars zu 7.1 oder 7.2	
Durchführung und Wertung	Veranstaltungsform	SWS
	7.1 Seminar	2
	7.2 Seminar	2
	7.3 Seminar	2
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Studienempfehlung	(Hauptstudium) 4. – 6. Semester	
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch
	Qualifizierte Studiennachweise in den aufbauenden Seminaren 7.1 und 7.2	- regelmäßige Teilnahme - Referat und ausführliches Thesenpapier oder Hausarbeit (Note)
	Qualifizierter Studiennachweis in dem vertiefenden Seminar 7.3	- regelmäßige Teilnahme - Referat - Hausarbeit (Note)
Modulabschluss	Leistungsnachweis in M 7	Qualifizierte Studiennachweise in 7.1, 7.2, 7.3

Modul 8	Fragestellungen und Problembereiche didaktischen Handelns im Schulsport	
Umfang	4 SWS	
Ziele und Kompetenzen	Die Studierenden können - Unterrichtsdokumente auf der Grundlage unterrichtstheoretischer Modelle analysieren und kritisch hinterfragen, - alternative Handlungsstrukturen entwerfen und begründen, - die Komplexität von Unterrichtsprozessen bewerten.	
Themen der Lehrveranstaltungen	8.1 Ausgewählte didaktische Ansätze; Schulform- und schulstufenspezifische Aspekte des Unterrichtens; Fachspezifische Methoden und Verfahren 8.2 Spezielle didaktische Fragestellungen Spielerziehung, Bewegungs- und Körpererziehung, Motorik und Fitness auf der Grundlage von Lehrplänen und Richtlinien für den Schulsport	
Durchführung und Wertung	Veranstaltungsform	SWS
	8.1 Seminar	2
	8.2 Hauptseminar	2
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Studienempfehlung	(Hauptstudium) 5. – 8. Semester	
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch
	Qualifizierter Studiennachweis in dem aufbauenden Seminar 8.1	- regelmäßige Teilnahme - Referat und ausführliches Thesenpapier oder Hausarbeit (Note)
	Qualifizierter Studiennachweis in dem vertiefenden Seminar 8.2	- regelmäßige Teilnahme - Referat - Hausarbeit (Note)
Modulabschluss	Leistungsnachweis in M 8 (Voraussetzung für die Modulprüfung im Ersten Staatsexamen)	Qualifizierte Studiennachweise in 8.1, 8.2

Modul 9	Individualsport: Theorie und Praxis der Grundfächer	
Umfang	7 SWS	
Ziele und Kompetenzen	<p>Die Studierenden erwerben in den u. g. Sportarten 9.1 – 9.4</p> <ul style="list-style-type: none"> - elementare sportartspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten und sind in der Lage, diese anzuwenden und zu übertragen, - grundlegendes fachspezifisches Wissen und die Kompetenz, dieses kritisch zu hinterfragen. <p>Sie können einfache sportartbezogene und schulsportspezifische Aufgabenstellungen und Probleme unter Berücksichtigung altersangemessener Lern-, Leistungs- und Entwicklungsprozesse von Schülern lösen.</p>	
Inhaltliche Schwerpunkte der Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen sportmotorischer Prozesse - Eigenrealisation - Didaktische und methodische Ansätze und deren Umsetzungsmöglichkeiten 	
Durchführung und Wertung	Veranstaltung	SWS
	<p>4 Grundfächer:</p> <p>9.1 Leichtathletik – Laufen, Springen, Werfen</p> <p>9.2 Schwimmen – Bewegen im Wasser</p> <p>9.3 Turnen – Bewegen an Geräten</p> <p>9.4 Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste – Gestalten, Tanzen, Darstellen</p>	<p>insgesamt: 7 SWS</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p>
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Studienempfehlung	2 Grundfächer im Grundstudium, restliche Grundfächer im Hauptstudium	
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch
	<p>Teilnahmenachweis in allen Veranstaltungen</p> <p>Benotete sportpraktische Tests in 9.1, 9.2, 9.3, 9.4 (maximal zwei Wiederholungen pro Test).</p>	<p>- Regelmäßige Teilnahme</p> <p>4 Tests: jeweils benoteter sportpraktischer Teil und benotete Klausur (90 min) Beide Teilnoten der Tests müssen mit mindestens ausreichend (4,0) abgeschlossen werden. (siehe Anhang Studienordnung)</p>
Modulabschluss	Leistungsnachweis M 9	Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der vier Testnoten.

Modul 10	Sportspiele, Kampf-, Erlebnis- und Trendsportarten: Theorie und Praxis der Grundfächer	
Umfang	6 SWS	
Ziele und Kompetenzen	Die Studierenden - erwerben in drei exemplarisch ausgewählten Sportspielen technomotorische und taktische Grundmuster und die Kompetenz, Erfahrungen auf weitere Sportspiele zu übertragen, - lernen (in einer Wahlsportart aus 10.4) elementare sportartspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden und zu übertragen, grundlegendes fachspezifisches Wissen anzuwenden und kritisch zu hinterfragen , - können einfache sportartbezogene Aufgabenstellungen und Probleme alters-, entwicklungs- und schulsportspezifisch lösen.	
Themen und inhaltliche Schwerpunkte der Lehrveranstaltungen	10.1 Rückschlagspiel: Partnerspiel Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Mannschaftsspiel Volleyball 10.2 Zielspiel mit der Hand: Basketball oder Handball 10.3 Torschussspiel: Hockey oder Fußball 10.4 Wahlsportart, zum Beispiel: Fechten oder Judo oder Klettern oder Rudern oder Skilauf oder Trampolin oder weitere Sportarten nach Angebot der Hochschule	
Durchführung und Wertung	Veranstaltung	SWS
	3 Grundfächer auszuwählen aus verschiedenen Teilgebieten von 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 10.1 Rückschlagspiel 10.2 Basketball oder Handball 10.3 Hockey oder Fußball 10.4 Wahlsportart	insgesamt: 6 SWS 2 2 2 2
Art des Moduls	Pflichtmodul, Wahlpflichtfächer	
Studienempfehlung	2 Grundfächer im Grundstudium, 1 Grundfach im Hauptstudium	
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch
	Teilnahmenachweise in allen Veranstaltungen 3 benotete sportpraktische Tests auswählen aus 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 (maximal zwei Wiederholungen pro Test).	- regelmäßige Teilnahme 3 Tests: jeweils benoteter sportpraktischer Teil und benotete Klausur (90 min) Beide Teilnoten der Tests müssen mit mindestens ausreichend (4,0) abgeschlossen werden. (siehe Anhang Studienordnung)
Modulabschluss	Leistungsnachweis M 10	Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der drei Testnoten.

Modul 12	Praxisphasen im Schulsport	
Veranstaltungen	12.1 Fachdidaktisches Praktikum 12.2 Exkursion 12.3 Schulpraktischen Studien	
Ziele und Kompetenzen	12.1 Im fachdidaktischen Praktikum sammeln die Studierenden Erfahrungen in ihrem späteren Tätigkeitsfeld Schule, reflektieren ihre Erlebnisse und erwerben schulpraktische Grundlagen für den Erwerb von Kenntnissen in den fachdidaktischen Veranstaltungen des Grundstudiums 12.2 In der Exkursion reflektieren die Studierenden ihre Erlebnisse in einem (neuen) Bewegungsfeld. Sie sammeln Erfahrungen und erwerben Kenntnisse zur Planung, Durchführung und Evaluation von Schulsportfreizeiten. 12.3 In den schulpraktischen Studien (insgesamt 2 Semesterwochenstunden) planen die Studierenden Unterrichtsstunden und führen diese im Rahmen des regulären Schulbetriebs an der durch das Studium angestrebten Schulform durch. In einer Begleitveranstaltung zu diesem Schulpraktikum (Seminar) erhalten sie Hilfen zur Planung und Durchführung der Unterrichtsstunden und erwerben handlungsbezogene Kenntnisse für die Evaluation von Sportunterricht.	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls	Art des Nachweises	Nachweis durch
	Teilnahmenachweis in allen Veranstaltungen	- regelmäßige Teilnahme
	12.1 Regelmäßiger Besuch des Sportunterrichts, Praktikumsbericht 12.2 Regelmäßige aktive Teilnahme, Übernahme kleinerer Aufgaben zur Planung und Durchführung der Sportfreizeit 12.3 Lehrprobe, ausführlicher Stundenentwurf, regelmäßige Teilnahme am Seminar	- Bescheinigung des Praktikumsbüros - Qualifizierter Studiennachweis - Qualifizierter Studiennachweis
Modulabschluss	Leistungsnachweis in M 12	Vorlage der Einzelnachweise

Anhang 2:

Verfahren und spezielle Übergangsbestimmungen zu den fachpraktischen Prüfungen und Tests

Die sportpraktischen Tests in Modul M9 und M10 dienen dem Erwerb der Leistungsnachweise der Module. Sie unterliegen somit den Modalitäten der Studienordnung.

Zwei Tests aus Modul M9 und zwei Tests aus M10 sind gleichermaßen Teile der sportpraktischen Prüfungen im Rahmen des Ersten Staatsexamens und unterliegen daher den Modalitäten der LPO 2003. Diese sind damit sowohl Voraussetzungen als auch Teile des Staatsexamens im Fach Sport.

Fachpraktische Tests

Als fachpraktische Tests werden alle sportpraktischen Überprüfungen in den Modulen M9 und M10 bezeichnet. Sie bestehen aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Die Testnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teile zusammen. Dabei müssen beide Teile mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Ist ein Teil mit der Note „mangelhaft“ (5,0) absolviert worden, so ist dieser Teil des Tests zu wiederholen. Ist ein Teil des Tests mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet worden, so müssen beide Teile wiederholt werden. Ein Test kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Fachpraktische Prüfung und deren Teilprüfungen

Die fachpraktische Prüfung ist Teil des Ersten Staatsexamens im Fach Sport. Sie wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen aus dem arithmetischen Mittel von vier Einzelprüfungen zusammen (vgl. §11 der Studienordnung).

Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Dabei können mangelhafte Einzelprüfungen ausgeglichen werden, ungenügende Einzelprüfungen nicht, diese führen zum Nichtbestehen der gesamten fachpraktischen Prüfung.

Jede Einzelprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil, die Note für die Einzelprüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten des praktischen und theoretischen Teils gebildet. Dabei können mangelhafte praktische oder theoretische Teilleistungen ausgeglichen werden, ungenügende Teilleistungen nicht, diese führen zum Nichtbestehen der Einzelprüfung.

Für das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen gilt im Rahmen der Regelstudienzeit von sieben Semestern die Freiversuchsregelung: Nicht bestandene Prüfungen werden annulliert.

Im Fall des Bestehens in der Regelstudienzeit gibt es die Möglichkeit der Notenverbesserung. Diese muss zeitnah zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

Innerhalb und außerhalb der Regelstudienzeit ist eine Wiederholungsprüfung (das bedeutet eine Prüfung nach dem Freiversuch und einer evtl. nicht bestandenen 1. Prüfung) erst nach absolvierter, nicht bestandener Gesamtprüfung möglich, das heißt nach Abschluss aller vier Teilprüfungen der Module M9 und M10.

Bewertung von Prüfungen und Tests

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

Anmeldungen und Fristen für fachpraktische Prüfungen und Tests

Die Anmeldung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen erfolgen. Das Prüfungsamt stellt nach Überprüfung der Unterlagen einen Zulassungsbescheid zur fachpraktischen Prüfung im Fach Sport aus. Zu jeder fachpraktischen Einzelprüfung und zu jedem fachpraktischen Test der Module M9 und M10 ist die Anmeldung beim jeweiligen Fachprüfer erforderlich. Diese muss spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums erfolgen.

Durchführung von fachpraktischen Prüfungen und Tests

Vor Beginn der fachpraktischen Einzelprüfungen und Tests müssen sich die Prüfer über die Prüfungsfähigkeit des Prüflings informieren und dies im Protokoll vermerken.

Atteste sind am Tag der Prüfung oder zeitnah, das bedeutet maximal drei Tage (Postweg) nach der Prüfung - mit dem Datum der Krankmeldung versehen - einzureichen.

Liegt kein Attest vor, wird die Einzelprüfung oder der Test mit der Note ungenügend bewertet.

Täuschungsversuch

Bei Täuschungsversuchen gilt die entsprechende Einzelprüfung oder der Test als nicht bestanden. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfling von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Entscheidungen, die die Studierende oder den Studierenden belasten, sind ihm oder ihr schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Übergangsregelung

Für den Abschluss der fachpraktischen Prüfung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) Studierende, die nach der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) 2003 oder einer früheren LPO studieren und ihre Zulassung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung durch das Landesprüfungsamt vor dem Sommersemester 2006 erhalten haben, beenden ihre fachpraktische Prüfung nach den Modalitäten der betreffenden alten LPO und den weiteren Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung Sport.
- (2) Studierende, die nach der LPO 2003 oder einer früheren LPO studieren und ihre Zulassung zur ersten fachpraktischen Teilprüfung durch das Landesprüfungsamt im Sommersemester 2006 oder später erhalten haben, legen ihre fachpraktische Prüfung nach den Bestimmungen der LPO 2003 und der neuen Studienordnung Sport ab.
- (3) Der Zulassungsbescheid des Landesprüfungsamtes zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung enthält einen Vermerk über die anzuwendenden Prüfungsmodalitäten.